

B-12 ORTSBILDER UND KULTURDENKMÄLER

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Gemeinden treffen Massnahmen zu Schutz und Erhaltung ihrer historischen Ortsbilder und Kulturdenkmäler. Dabei handelt es sich um kunst- und kulturhistorisch wertvolle Siedlungen, Einzelbauten, historische Verkehrswege und archäologische Denkmäler oder Fundstellen. Die gesetzliche Grundlage bildet das kantonale Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (DSG, SRSZ 720.100). Der Richtplan regelt den Umgang mit diesen Objekten.

Ortsbilder

Das Inventar der geschützten Ortsbilder (ISOS) wurde im Kanton Schwyz durch den Bund ab 1974 erstellt und in drei Etappen 1981, 1986 und 1988 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurden damit behördenverbindlich festgesetzt. Zwischen 1984 und 1994 wurden im Auftrag des Regierungsrats für sechs national eingestufte Ortsbilder (Arth, Einsiedeln, Ingenbohl/Brunnen, Küssnacht, Lachen und Schwyz) gesonderte Ortsbildinventare erstellt.

National eingestufte Ortsbilder des Kantons Schwyz sind:

Ortsname (Gemeinde)	Siedlungstyp
Arth	Dorf
Biberegg (Rothenthurm)	Weiler
Brunnen (Ingenbohl)	Verstädtertes Dorf
Ecce Homo (Sattel)	Weiler
Einsiedeln	Kleinstadt/Flecken
Etzelpass/St. Meinrad (Einsiedeln)	Spezialfall
Gersau	Dorf
Grinau (Tuggen)	Spezialfall
Küssnacht am Rigi (Küssnacht)	Kleinstadt/Flecken
Lachen	Kleinstadt/Flecken
Merlischachen (Küssnacht)	Weiler
Muotathal	Dorf
Pfäffikon Unterdorf (Freienbach)	Spezialfall
Schwyz	Kleinstadt/Flecken
Seestatt (Altendorf)	Weiler
Siebnen (Galgenen, Schübelbach, Wangen)	Verstädtertes Dorf
Steinen	Dorf
Ufenau (Freienbach)	Spezialfall

Historische Verkehrswege

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) wurde vom Bund erstellt und erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter. Dieses Inventar ist bei Planungen zu berücksichtigen.

Baudenkmäler

Der Kanton führt gemäss § 4 DSG ein Inventar der geschützten Bauten und Objekte gemäss § 3 Abs. 2 lit. b DSG. In diesem Schutzinventar werden besonders schutzwürdige Gebäudegruppen und Einzelbauten aufgenommen, denen im Sinne von § 3 Abs. 1 ein erheblicher Wert zukommt. Nach Aufnahme ins Inventar handelt es sich um Schutzobjekte (§ 4 Abs. 2 DSG). Dem kantonalen Schutzinventar (KSI) kommt im jetzigen Zeitpunkt keine abschliessende Wirkung zu. Diesbezüglich wird in § 21 Abs. 3 DSG ausgeführt, dass eine Inventarbereinigung durchgeführt wird. Die betroffenen Objekte werden vom Kanton inventarisiert und sind bei Planungen zu berücksichtigen.

Archäologische Fundstellen / UNESCO-Weltkulturerbestätten

Kanton und Gemeinden sichern den Erhalt archäologischer Stätten und Gebiete (§ 10ff DSG) mittels Inventarisierung und Ausscheidung von Schutzzonen.

Der Kanton Schwyz besitzt mit den Seeufersiedlungen bzw. Brückenübergängen bei Freienbach – Hurden Rosshorn und Freienbach – Hurden Seefeld zudem zwei UNESCO-Weltkulturerbestätten unter dem Titel "Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen".

Beschlüsse

B-12.1 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) sind bei der Planung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen (insbesondere die schutzwürdigen Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel). Der Kanton setzt sich bei Bedarf beim Bund für eine Überprüfung und Aktualisierung des ISOS ein.

B-12.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Das IVS ist als Grundlage bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

B-12.3 Inventare der Denkmalpflege

- a) Der Kanton führt ein Inventar der geschützten Bauten und Objekte.
- b) Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung und Aktualisierung des Inventars und integrieren es in ihre Zonenpläne.
- c) Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die regionalen und lokalen Ortsbilder.

B-12.4 Fundstelleninventar der Archäologie

- a) Der Kanton führt ein öffentlich zugängliches archäologisches Fundstelleninventar (Mineralboden-, Feuchtboden- und Unterwasser-Fundstellen) in generalisierter Form, welches bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Dieses integriert auch die Objekte der UNESCO-Weltkulturerbestätten.
- b) Der Kanton und die Gemeinden integrieren die archäologischen Schutzzonenperimeter in ihre Nutzungspläne.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, ISOS
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, VISOS
- Kantonales Schutzinventar, KSI
- Ortsbildinventare
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, IVS
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, VIVS
- Archäologisches Fundstelleninventar (in generalisierter Form)
- UNESCO Welterbekonvention (SR 0.451.41)
- UNESCO Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016 – 2023 (Bundesamt für Kultur)
- Kantonales Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (DSG, SRSZ 720.100)
- Kantonale Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie (DSV, SRSZ 720.111)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfK

Beteiligte: Gemeinden